

Teilnehmerfragen mit Antworten

Webinar Neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 v. 21.05.2024 | Referent DI Stefan Krähan AUVA Wien

F = Frage

A = Antwort

F: Die explizite Erwähnung, dass digitale Betriebsanleitungen im Privatbereich nicht zulässig sind, konnte ich aus der M-VO nicht herauslesen. Wo steht das genau bzw. wie ist das formuliert?

A: Es gibt einen extra Leitfaden zur Maschinenverordnung (steht nicht in der Maschinenverordnung). Inhalt: Nur im Geschäftsbereich ist eine elektronische Bedienungsanleitung gestattet, im Privatbereich (Endkunde) müssen die Bedienungsanleitungen nach wie vor in gedruckter Form zur Verfügung stehen.

F: Einführer? Nur auf dem Markt, wie sieht es hier aus, wenn die Maschine / Teile nur firmenintern verwendet werden.

A: Selbstbau/Eigenbau ist wie bisher handzuhaben. Der Begriff des Einführers (Inverkehrbringer) ist jener, der die Maschine in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt. Es muss für Marktbehörde einen Ansprechpartner geben, welcher alle Dokumente (auch technische Unterlagen, Risikobeurteilungen, Zeichnungen, Berechnungen...), relativ rasch (ca. 1 Monat) dieser bei Verlangen vorlegen kann. Der Hersteller muss diese Unterlagen dem Einführer (Inverkehrbringer) zur Verfügung stellen und diese müssen an die Behörde innerhalb der gesetzten Frist übergeben werden.

Wenn die Marktbehörde feststellt, dass die Maschine Mängel hat und der Einführer diese nicht beheben kann, kann die Behörde die Maschine vom Markt nehmen. Händler müssen in Zukunft auch über die Voraussetzungen zur Verwendung einer Maschine für den Europäischen Markt Bescheid wissen. Die Marktteilnehmer der Lieferkette und deren Aufgaben werden in der neuen Verordnung in die Verantwortung genommen.

F: Wer kann eine Einzelprüfung lt. VO 2023/1230 durchführen und wer ist dazu berechtigt?

A: Aggregierte, notifizierte Prüfstellen dürfen eine Einzelprüfung durchführen. Diese sind dazu berechtigt. Es gibt einen Anhang in der Verordnung, wo alle aggregierten, notifizierten Prüfstellen in Europa angeführt sind.

F: Müssen Betriebsanleitungen auch weiterhin in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung gestellt werden? Elektronische Betriebsanleitung?

A: Weiterhin in Landessprache des Verwenderlandes auszuführen. Jene Sprache die das Mitgliedsland der EU meldet. Z.B. Schweiz hat drei Landessprachen.

F: Müssen Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen auch in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung gestellt werden?

A: Alle Informationen sind in der Landessprache zu übermitteln.

F: Wenn Kunde nicht auf die Landessprache besteht, kann das als höher bewertet gesehen werden?

A: Nein, geht in das Thema Arbeitnehmerschutz hinein - Lesbarkeit der Betriebsanleitung (Unterweisungsinhalt) muss in der Landessprache sein. Gesetz darf man nicht aushebeln.

F: Wenn der Händler die Betriebsanleitung selbst übersetzt, bin ich als Hersteller dann auch für die Richtigkeit verantwortlich?

A: Wenn man als Händler das Produkt (Lieferkette) auf den Markt bringt muss dem Kunden die Betriebsanleitung in der Landessprache zur Verfügung stehen. Vertragliche Vereinbarung zwischen Hersteller und Händler von Vorteil.
